

# HONDA

## Vorgehen im Schadenfall

Bitte rufen Sie die Honda Assistance Zentrale an.

Folgende Informationen sind beim Anruf anzugeben:

- Typ und Farbe des Wagens;
  - Kontrollschildnummer;
  - Fahrgestell-Nummer;
- Ablauf der Gültigkeit (s. Kapitel 1.2);
  - Name des Lenkers;
  - genauer Standort;
- Telefonnummer für evtl. Rückfragen;
- ungefähre Beschreibung der Panne.

Es werden keine Arbeiten an einem unbesetzten Fahrzeug ausgeführt. Eine fahrberechtigte Person muss bis zum Ende der Pannenhilfe anwesend sein.

Für die Fahrzeugangaben konsultieren Sie bitte den Fahrzeugausweis.

## Liste der gedeckten Länder:

Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie

- Andorra
- Bosnien und Herzegowina
- Kroatien
- Liechtenstein
- Mazedonien
- Monaco
- Montenegro
- Norwegen
- San Marino
- Schweiz
- Türkei
- Vatikan

## 1. LEISTUNGSUMFANG 1.1 Geographischer Deckungsbereich

### 1.1.1 Panne oder Unfall

Die Deckung ist in der Schweiz und in Europagültig.

### 1.2 Deckungsdauer

Drei Jahre oder 100'000 Km ab dem Tag der

1. Inverkehrsetzung (je nach zuerst eintretender Fälligkeit).

Fünf Jahre oder 150'000 Km (je nach zuerst eintretender Fälligkeit) wenn das Fahrzeug von einer Garantieverlängerung «HONDACARE 3+2» profitiert.

12 Monate ab der letzten Wartung wenn das Fahrzeug von «Honda Assistance plus» profitiert.

### 1.3 Verfügbarkeit

Rund um die Uhr, 7 Tage die Woche.

### 1.4 Berechtigte

Ermächtigte Fahrer und Passagiere, max. 9 Personen.

## 2. DEFINITIONEN

### 1.5 Gedecktes Fahrzeug

Nur in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein von SH verkaufte und immatrikulierte Fahrzeuge mit folgenden Eigenschaften:

- höchstens 9 Sitzplätze;
- Höchstbreite 2,5 m;
- Höchstlänge 16 m, einschliesslich Anhänger;
- Höhe max. 3,2 m;
- Höchstgesamtwicht 3'500 kg (Anhänger- Höchstgesamtwicht gemäss Fahrzeugausweis).

Ausnahmen sind im Falle von Grenzgängern möglich.

### **2.1 Assistance-Zentralen**

Sie stehen den berechtigten Personen rund um die Uhr zur Verfügung. Die Anfrage muß unbedingt über die Honda-Assistance-Zentrale erfolgen.

### **2.2 Panne**

Jedes unvermittelte und unvorhergesehene technische Versagen des Fahrzeuges, das die Weiterfahrt verunmöglicht. Zu den Pannen gehören: Reifenpannen, Benzinpannen (Fahrzeug ohne oder mit falschem Treibstoff), verlorene, abgebrochene oder im Fahrzeuginneren vergessene Schlüssel,

Batteriepannen sowie Brand und Diebstahl des Fahrzeuges. Erreicht das Fahrzeug aus eigener Kraft die Garage, so gilt dies nicht als Panne im Sinne dieser Leistungen. Anhängerpannen sind durch diese Leistungen nicht abgedeckt.

### **2.3 Unfall**

Unfall ist eine Beschädigung am gedeckten Fahrzeug durch Zusammenstoss mit einem Dritten, einem festen oder mobilen Hindernis oder durch Überschlagen des Fahrzeuges, welche eine Weiterfahrt verunmöglicht bzw. eine Weiterfahrt ohne Gefährdung der Insassen oder des Fahrzeuges ausschliesst.

## **3. LEISTUNGEN**

### **BEI EINER PANNE**

#### **3.1 Pannenhilfe**

Pannenhilfe wird bei einer Panne an Ort und Stelle geleistet. Die Hilfeleistung gilt für öffentliche Straßen und am Domizil. Zudem wird die Pannenhilfe für Geländefahrzeuge und 4x4 außerhalb der Straßen geleistet, wenn die Zufahrt möglich und vom Gesetz her erlaubt ist. Bergung ist in diesen

Leistungen auf keinen Fall enthalten. Dagegen schließt der Leistungsumfang Vandalismus und Defekte an folgenden Sicherheitsausrüstungen ein:

- Sicherheitsgurte,
- Scheibenwischer,
- Blinker, Scheinwerfer oder Rückleuchten.

Die durch die Garantie nicht gedeckten ersatzteile sind vom Fahrer oder fahrzeugbesitzer an Ort und Stelle zu bezahlen.

#### **3.2 Abschleppen des Fahrzeuges**

Nach einer Panne erfolgt das Abschleppen des Fahrzeuges mit oder ohne Anhänger/Wohnwagen in der Schweiz bis zur nächsten Honda-Werkstatt. Im Ausland erfolgt das Abschleppen bis zu einer Honda-Werkstatt oder einer anderen Werkstatt, die Reparatur ausführen kann.

**Die sich aus den Punkten 3.3, 3.4 und 3.5 ergebenden Leistungen können nur in Ausnahmefällen kumuliert in Anspruch genommen werden und erfordern zuvor die Zustimmung der Assistance-Zentrale.**

#### **3.3 Ersatzfahrzeug**

Wenn die Reparaturarbeiten nicht am Tag der Panne ausgeführt werden können, stellt die Notrufzentrale nach Bestätigung ein gleich - wertiges Mietfahrzeug (nicht unbedingt dasselbe Modell) für die Dauer der Reparaturarbeiten, aber maximal für 4 Tage zur Verfügung. Die Ersatzfahrzeugkosten können nicht mit den Kosten für die Heim- oder Weiterreise oder den Hotelkosten kumuliert werden. Die Transportkosten bis zum Abholort des Ersatzfahrzeuges werden unter Zustimmung der Assistance-Zentrale übernommen.

#### **3.4 Weiter- / Heimreise**

Wenn die Reparaturarbeiten nicht am Tag der Panne ausgeführt werden können, wird Folgendes rückerstattet : Die Kosten der Zugfahrkarte 1. Klasse oder – wenn die Fahrtdauer mehr als 6 Stunden beträgt – der Preis des Flugtickets in der Touristen klasse, damit der Berechtigte nach Hause zurückkehren oder seine Fahrt bis zum ursprünglich vorgesehenen Zielort fortsetzen kann. Der rückerstattete Betrag darf jedoch CHF 1'100.– pro Person nicht übersteigen.

Diese Leistung kann nicht mit den Ersatzwagen- oder den Hotelkosten kumuliert werden.

Dieselben Leistungen gelten für das Abholen des Fahrzeuges nach der Reparatur, jedoch nur für den Fahrer des Fahrzeuges.

#### **3.5 Hotelkosten**

Wenn die Panne 80 Kilometer oder mehr vom Domizil entfernt eintritt und die Reparaturarbeiten nicht am selben Tag ausgeführt werden können, werden die Hotelkosten (nur Übernachtung) bis zu maximal CHF 150.- pro Nacht und pro Person in einem Mittelklassehotel während der Reparaturarbeiten, aber maximal für 4 Nächte rückerstattet. Die Hotelreservierungen erfolgen durch die Notrufzentrale. Diese Leistung kann nicht mit den Ersatzwagen- oder den Heim- / Weiterreisekosten kumuliert werden.

#### **3.6 Rücktransport**

Überschreitet die Dauer der Reise 6 Stunden und die Reparatur 4 Tage, kann Honda Assistance, falls es die Umstände erfordern, den Transport des Fahrzeuges bis zum Wohnort in der Schweiz des Begünstigten oder zum ursprünglich vorgesehenen Zielort organisieren und übernehmen.

#### **3.7 Ersatzteilversand**

Wenn die Panne im Ausland eintritt und die erforderlichen Ersatzteile durch das zugelassene Servicenetz vor Ort nicht erhältlich sind, übernimmt die Notrufzentrale den Versand, die Zollformalitäten und trägt die Versandkosten. Die Ersatzteil- sowie die Zollkosten müssen vom Empfänger getragen werden.

### **3.8 Bankdispositionen**

Falls die Reparaturarbeiten am Fahrzeug im Ausland ausgeführt werden, wird der Berechtigte gegebenenfalls beraten und unterstützt, um die Bankdienste vor Ort in Anspruch nehmen und persönliche Gelder überweisen zu können.

## **4. LEISTUNGEN BEI EINEM VERKEHRSUNFALL**

Nach einem Verkehrsunfall hat der Berechtigte Anspruch auf alle in Kapitel 3 aufgeführten Leistungen.

## **5. LEISTUNGSABGRENZUNGEN**

**5.1** Mietfahrzeuge, für geschäftliche Zwecke benutzte Fahrzeuge (hauptsächlich als Fahrschule, Taxi oder Krankenwagen) sowie der Eidgenossenschaft, den Kantonen und den Gemeinden gehörenden Fahrzeuge können ausschliesslich die Pannenhilfe und den Abschleppdienst in Anspruch nehmen. Diese Restriktion gilt nicht, wenn diese Fahrzeuge zu privaten Zwecken verwendet werden

**5.2** Bei Inanspruchnahme eines Mietfahrzeuges für die Rückfahrt zum Wohnort oder für die Weiterfahrt bis zum ursprünglich vorgesehenen Zielort wird den Berechtigten, die eine andere Transportart benutzen, keine Entschädigung gewährt

## **6. AUSSCHLÜSSE Von der Deckung ausgenommen sind:**

- 1) Schäden, die durch einen Fahrer ohne gültige Fahrerlaubnis verursacht werden.
- 2) Schäden, die durch einen Fahrer in betrunkenem Zustand oder unter Einfluß von Betäubungsmitteln oder Drogen verursacht werden.
- 3) Schäden an Gepäck und Waren sowie etwaige finanzielle Verluste, die durch den Schadenfall verursacht werden.
- 4) Schäden, die bei der Teilnahme an Rennsportveranstaltungen oder beim Training dafür entstehen.
- 5) Schäden, die durch höhere Gewalt, Kriegsereignisse, Streiks, Beschlagnahmung, behördlich ausgeübten Zwang oder offizielle Verbote, Piraterie, Explosion von Gegenständen, Atomunfälle oder Radioaktivität verursacht werden.
- 6) Schäden aus der Beteiligung an Verbrechen, vorsätzlichen Vergehen oder beim Versuch dazu.
- 7) Panne, Unfall, Vandalismus, Brand und Diebstahl von Anhänger und Wohnwagen sowie deren Folgeschäden am Zugfahrzeug.
- 8) Kostenübernahme und Sicherstellung des terminlichen Ablaufs für in der Garage ausgeführte Arbeiten und Ersatzteile sowie die Parkierkosten.
- 9) Leistungsansprüche für gesetzes- und vorschriftswidrig oder gegen Entgelt beförderte Passagiere.
- 10) Umweltschäden im Zusammenhang mit einem gedeckten Schadenfall.
- 11) Pannen infolge unterlassener oder unsachgemässer Wartung.
- 12) Kosten infolge Anwendung von falschem Treibstoff. (Siehe Seite 21, Punkt 2.2).
- 13) Rückerstattung der Kosten für Leistungen, welche nicht vorab durch die Assistance-Zentrale freigegeben wurden.
- 14) Telefonkosten in Zusammenhang mit dem Schadenfall.

## **7. VERSICHERUNGSGARANTIE**

Die in den Ziffern 3.3, 3.4, 3.5 und 3.6 definierten Leistungen werden garantiert durch:

### **TCS ASSURANCES SA.**

Die Anträge auf Kostenrückerstattung sind mit Beweisunterlagen zu richten an :

## **Honda Assistance**

**Buholzstrasse 40  
6032 Emmen**

## **8. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT**

Im Streitfall hinsichtlich der Leistungen von Honda Assistance wird der Gerichtsstand des schweizerischen Wohnsitzes des Berechtigten anerkannt.